

- Informationsblatt - zur Erstattung der Schülerfahrtkosten

Anspruchsvoraussetzung

Ein Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrtkosten besteht,

- wenn der einfache Fußweg von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Schule (Unterrichtsort) folgende Länge übersteigt: Sekundarstufe II: 5,0 km
 - Gegebenheiten für einen besonders gefährlichen Schulweg vorliegen oder
 - der Schulweg aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist. Ein Nachweis ist durch ein aussagekräftiges Attest oder ein ärztliches Gutachten, dass den Umfang und die Dauer der Erkrankung beinhaltet, zu belegen.
- Bei Ablehnung der Beschulung an der nächstgelegenen Schule (Unterrichtsort). Eine schriftliche Ablehnungsbestätigung ist vorzulegen.

Dies gilt nicht für Auszubildende, Teilzeitschüler, Schüler/innen (SuS) der Bildungsgänge der Fachschule mit Ausnahme der Bildungsgänge für Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege, SuS von Weiterbildungskollegs und SuS der Fachklassen des dualen Systems.

Antragsstellung

Ein „Antrag auf Übernahme der Schülerfahrtkosten“ kann auf der Homepage der jeweiligen Schule heruntergeladen oder im Sekretariat abgeholt werden.

Den Antrag müssen Sie bis zum **15.05.2020** im Schulsekretariat Ihrer Schule abgeben, da er sonst nicht rechtzeitig geprüft werden und der Bewilligungsbescheid nicht rechtzeitig ausgestellt werden kann.

Eigenanteil

Da das Schoko-Ticket auch zur Nutzung von sonstigen (privaten) Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigt, wird von den Schülern/ Erziehungsberechtigten ein Eigenanteil erhoben. Dieser beträgt:

für das 1. minderjährige Kind und volljährige Kinder	12 EUR monatlich
für das 2. minderjährige Kind	6 EUR monatlich
für jedes weitere minderjährige Kind	0 EUR monatlich

Der Eigenanteil wird automatisch von der Rheinbahn eingezogen. Hierzu ist eine Einzugsermächtigung auf dem Bestellformular zu erteilen. Wenn festgestellt wird, dass ein Anspruch besteht, erhalten Sie das Bestellformular zusammen mit dem Bewilligungsbescheid.

Sofern Sie Anspruch auf staatliche Leistungen wie Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Asylbewerber-Leistungen haben, können Sie im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe eine Erstattung des Eigenanteiles über Ihren Leistungsträger (Jobcenter, Wohngeldstelle, Sozialamt, Jugendamt, Ausländeramt, ... der zuständigen Stadt) beantragen.

Datenschutzhinweis

Informationen gemäß DSGVO sind auf der Internetseite des Kreises Mettmann einzusehen:

<https://www.kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Datenschutz/Informationen-gemäß-DSGVO/>

Allgemeine Hinweise

„Schoko-Tickets“ anderer Verkehrsunternehmen (Deutsche Bundesbahn, Wuppertaler Stadtwerke, Monheimer Bahnen, BVR usw.) oder Düsselpass werden nicht übernommen.

Alle Änderungen wie Schulwechsel, Umzug oder Wechsel des Bildungsganges, o.ä. sind der Schulverwaltung unaufgefordert und zeitnah mitzuteilen. Sofern Sie die Informationen verspätet einreichen, können zu viel bezahlte Beträge von Ihnen zurückgefordert werden.

Die Bewilligung gilt unabhängig der Schulform nur für ein Schuljahr.

Antragsstellung des Tickets bei der Rheinbahn AG

Sie erhalten einen Bewilligungsbescheid und einen Schoko-Ticketantrag von der Schulverwaltung. Damit können Sie bei der Rheinbahn ein Schoko-Ticket bestellen. Sie haben die Möglichkeit den Schoko-Ticketantrag persönlich in den bekannten Rheinbahnfilialen abzugeben oder postalisch an die Rheinbahn AG, Kundencenter, Immermannstr. 65 a-d, 40210 Düsseldorf zu übersenden.

(Info-Hotline der Rheinbahn: 0211-5824900, Internet: www.rheinbahn.de)

Ansprechpartner

Telefon: 02104 / 99-2046
Email: Schuelerfahrtkosten@kreis-mettmann.de